

Betrifft: Standortverlegung der rechtskräftig bewilligten öffentlichen Apotheke in 6780 Schruns – Mag. pharm. Martina van Dellen

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 6. März 2025

Zahl: BHBL-II-920-2/2025-5

## **KUNDMACHUNG**

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz

gemäß § 48 Apothekengesetz (ApoG), RGebl.Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2024

*Frau Mag. pharm. Martina van Dellen, Schruns, ist Inhaberin einer Bewilligung (Konzession) zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke am Standort GST-NR .981 GB Schruns. Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGebl Nr 5/1907 idGF, wird verlautbart, dass Frau Mag. pharm. Martina van Dellen, Apothekerin, um die Bewilligung zur Verlegung des Standortes dieser Apotheke angesucht hat. Der in Aussicht genommene Standort wurde im Ansuchen wie folgt definiert: Ausgehend von der Kreuzung Gantschierstraße/Rätikonstraße/Außerlitzstraße der Rätikonstraße nach Südosten folgend bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie – der Bahnlinie Richtung Osten folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Grütweg – dem Grütweg Richtung Süden folgend bis zur Kreuzung mit der Batloggstraße – von hier in einer gedachten Linie Richtung Südwesten bis zur Kreuzung Sandstraße/Anton-Brugger-Straße/Zelfenstraße – von hier der Anton-Brugger-Straße Richtung Südwesten folgend bis zur Kreuzung mit dem Ingenieur-Ohneberg-Weg – von hier dem Ingenieur-Ohneberg- Weg Richtung Nordwesten und in weiterer Folge dem Säumerweg in Richtung Norden folgend bis zur Kreuzung mit der Latschaustraße – der Latschaustraße in Richtung Nordosten folgend bis zur Kreuzung Zelfenstraße/Latschaustraße/Kreuzgasse – von hier in einer gedachten Linie Richtung Norden zum Ausgangspunkt zurück; sämtliche genannten Straßenzüge beidseitig.*

*Ein Lageplan liegt dem Ansuchen bei.*

*Die künftige Betriebstätte wurde mit dem GST-NR 946/1 GB Schruns angegeben.*

*Im Verfahren haben folgende Personen Parteistellung:*

- 1. Konzessionsinhaber;*
- 2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;*
- 3. Pächter;*
- 4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs 2;*
- 5. Insolvenzverwalter;*
- 6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;*
- 7. gemäß § 29 Abs 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte;*
- 8. Mitbewerber;*
- 9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.*

*Die Parteistellung endet, sofern innerhalb von sechs Wochen ab Verlautbarung der Kundmachung keine Einwendungen erhoben werden.*

*Der Bezirkshauptmann*

*Ing. Dr. Harald Dreher*